

## BGE 28 I 381

Bundesgericht (BGE), 1902-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_28\\_I\\_381](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_381)

FR: ATF 28 I 381

IT: DTF 28 I 381

### Volltext

91. Entscheid vom 8. November 1902 in Sachen Fischlin und Genosse. Pfändung eines « Holzteiles ». Unpfändbares Vermögensstück im Sinne des Art. 93 Sch. u. K.-Ges.? «Nutznießung» oder Erträgnis? Die Rekurrentin Fischlin und Fäßler betrieben (neben zwei weitem Gläubigern) den Jos. Maria Ulrich in Ibach, wobei das Betreibungsamt Schwyz unter anderm einen „Holzteil“ des Schuldners im Schätzungswerte von 30 Fr. in Pfand nahm. Auf Beschwerde des Betriebenen erklärte die untere Aufsichtsbehörde diesen Holzteil für unpfändbar, welchen Entscheid die kantonale Aufsichtsbehörde, an die die betreibenden Gläubiger rekurrirten, unterm 8. September 1902 bestätigte. Das oberinstanzliche Urteil führt zunächst aus, daß für den Schuldner nach dessen finanzieller Lage der gepfändete Holzteil unentbehrlich sei, und bemerkt sodann: Was die Anwendung des Art. 93 B.=G. auf Genossenschaftspfändungen anlangt, so sei der bundesrätliche Entscheid vom 28. September 1894 wegleitend, demzufolge unter die bedingt pfändbaren Nutznießungen im Sinne des Art. 93 B.=G. auch der Genossennutzen falle. II. Fischlin und Fäßler ergriffen rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht, wobei sie darzutun versuchen, daß die Unpfändbarkeit von Genossennutzungen aus Art. 93 sich nicht herleiten lasse. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: In Frage steht allein noch, ob der streitige „Holzteil“ sich als ein im Sinne von Art. 93 B.=G. relativ unpfändbares Vermögensstück und zwar speziell als eine „Nutznießung“ bzw. das „Erträgnis“ einer solchen im Sinne dieses Artikels darstelle oder nicht. Wie bereits in dem diese Frage präjudizierenden Entscheide des Bundesrates i. S. Annen (Archiv III, Nr. 132), beruft sich auch hier die Rekurspartei lediglich darauf, daß ein derartiges Korporationsnutzungsrecht nicht unter den rechtlichen Begriff der Nutznießung falle, somit nicht unter Art. 93 B.=G. subsumierbar

sei und deshalb unbeschränkt pfändbar sein müsse. Nun hat aber der Bundesrat im genannten Entscheide bereits ausgeführt, daß der Ausdruck „Nutznießung“ nicht im streng juristischen Sinne aufzufassen sei, daß ihm vielmehr eine allgemeinere Bedeutung zukomme, indem er alle Einkünfte aus einem Kapital in sich begreife, das aus irgend einem rechtlichen Grund der Verfügung des Bezugsberechtigten entzogen ist. Zu dieser Auslegung war der Bundesrat gestützt auf die Erwägung gelangt, daß Art. 93 in ökonomischen Rücksichten seinen Ursprung habe, und daß deshalb bei seiner Interpretation in erster Linie auf den wirtschaftlichen und nicht auf den technisch juristischen Sinn der darin gebrauchten Ausdrücke abgestellt werden müsse. Die Rekurrenten bringen aber nichts vor, um die Richtigkeit dieser Argumentation im allgemeinen in Frage zu stellen; noch stellen sie im besondern ausdrücklich in Abrede, daß das Nutzungsrecht der Korporationsgenossen seinem ökonomischen Zwecke und Erfolge nach dem *usus fructus* im Rechtssinne gleichzustellen sei, da in beiden Fällen dem Nutzungsberechtigten die volle rechtliche Verfügung über die betreffende Sache, namentlich die Möglichkeit freier Veräußerung, mangelt. Allerdings suchen sie darzutun, daß nach schwyzerischem Rechte der

Korporationsgenosse nicht nur Gebrauchs- und Bezugsrechte am Genossenschaftsgute habe, sondern wirklicher Eigentümer seines Genossenanteils sei. Aber eine derartige Konstruktion des Rechtsverhältnisses ist unvereinbar mit dem Umstande, daß die Korporation als ein von ihren Mitgliedern unterschiedenes Rechtssubjekt, d. h. eine juristische Person, sich darstellt, in deren Eigentum das Korporationsgut sich befindet. Auf alle Fälle wären doch die angeblichen Eigentümer der Korporationsanteile in der Disposition über die selben beschränkt. Nun geht aber die bundesgerichtliche Praxis dahin, daß zu den Nutznießungen im Sinne des Art. 93 die Erträgnisse aus einem Kapital selbst dann zu zählen sind, wenn dasselbe dem Berechtigten gehört, sofern ihm nur die Verfügungsbefugnis darüber mangelt (vgl. Amtl. Samml. Separat-Ausg. 1, Nr. 80, S. 332)\*. Weiterreichende Befugnisse, als die in diesem Falle gegebenen, können den Korporationsgenossen an ihrem \* A. S. XXV, 1, No 146, S. 748. Korporationsanteile nicht zustehen. Ohne Erheblichkeit ist endlich der Einwand, daß die gegenwärtige Rechtsprechung im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers die großen in Korporationsgut angelegten Vermögenswerte dem Zugriff der Gläubiger gänzlich entziehe. Denn einerseits besteht das Kompetenzprivileg der Korporation gegenüber überhaupt nicht, gegenüber ihren Mitgliedern aber nicht unbeschränkt, sondern nur insofern, als die ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Einkünfte für ihren und ihrer Familie Unterhalt unentbehrlich sind. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.